



# MATTIL & KOLLEGEN

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

MATTIL & KOLLEGEN | Thierschplatz 3 | 80538 München

- 1182/14 - 53

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

*Angelegen*

München, 20.01.2017

Unser Zeichen: [REDACTED]  
bitte stets angeben

[REDACTED] / I. Gemeinsamen Vertreter

Ihre Zeichnung bei der: Future Business KGaA

Registriernummer: FB-OSV00 [REDACTED]

Zeichnungssumme: 10.000,00 €

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie erinnern sich: Die Anleihe- / und Genussrechtsgläubiger haben im 2014, in den verschiedenen OSV-Serien, mehrere sogenannte gemeinsame Vertreter gewählt. Wir schreiben Sie heute mit der Empfehlung an, die Bestellung Ihres gemeinsamen Vertreters anzufechten:

## I. Anfechtung der Wahl des gemeinsamen Vertreters

Die Einsetzung gemeinsamer Vertreter in dem Insolvenzverfahren der Future Business KGaA ist unserer Ansicht nach unnötig und eine Geldvergeudung. Dem Insolvenzverwalter sind alle Orderschuldverschreibungs-Gläubiger bekannt, weshalb sich schon nicht der Sinn einer gemeinsamen Vertretung ergibt. Die gemeinsame Vertretung stellt lediglich eine Entlastung des Insolvenzverwalters dar und hat für die Gläubiger nur Nachteile, aber keine Vorteile.

Kooperationskanzleien in:

BERLIN | BRÜSSEL | LONDON | LUXEMBURG | MAILAND | MONTANA | NEW YORK | PARIS | WIEN | ST. GALLEN

Stadtparkasse München | IBAN: DE90 7015 0000 0901 2400 02 | BIC: SSKMDEM3333 | Ust-ID Nr.: DE 236918723  
Anderkonto: Stadtparkasse München | IBAN: DE59 7015 0000 0000 3037 84 | BIC: SSKMDEM3333

PETER MATTIL  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Bank- und Kapitalmarktrecht

KATJA FOHRER\*  
Rechtsanwältin | Fachanwältin  
für Bank- und Kapitalmarktrecht

SUSANNE KUNZFELD\*  
Rechtsanwältin | Fachanwältin  
für Bank- und Kapitalmarktrecht

RALPH VEIL\*  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Bank- und Kapitalmarktrecht

JOACHIM KLEEFELD\*  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Bank- und Kapitalmarktrecht

ROHAN FONSEKA\*  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Bank- und Kapitalmarktrecht

MAGDALENA NICOLA\*  
Rechtsanwältin | Fachanwältin  
für Bank- und Kapitalmarktrecht

SASCHA BOROWSKI\*  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Bank- und Kapitalmarktrecht

MICHAEL BAYR\*  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

MARKUS JOACHIMSTHALER\*, LL.M.  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

JOHANNES VÖTTERL\*  
Rechtsanwalt

DR. HAUKE KUDER\*  
Rechtsanwalt

\*angestellte(r)  
Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Thierschplatz 3  
80538 München

Zentrale  
Telefon (0 89) 24 29 38 - 0  
Telefax (0 89) 24 29 38 - 25  
www.mattil.de

### Sekretariat:

Fr. M. Berljafa / Fr. Bedi  
Direkt-Tel (0 89) 24 29 38 - 66  
Direkt-Fax (0 89) 24 29 38 - 65  
e-mail: borowski@mattil.de

Unsere Argumente gegen die gemeinsamen Vertreter:

- Sie kosten nur Geld und haben für Sie keinen Mehrwert;
- Es ist fraglich, ob die gemeinsamen Vertreter aus der Insolvenzmasse gezahlt werden (schlimmstenfalls müssen Sie die Honorare selbst tragen!)
- Einige gemeinsame Vertreter haben kostenpflichtige Rechtsstreite ohne vorherige Rücksprache und ohne Wissen der Orderschuldverschreibungsgläubiger für diese eingeleitet und versuchen nun durch Übersendung von Vollmachten und der Androhung von Nachteilen drohende Kostenfolgen auf die Gläubiger abzuwälzen;
- Die Anleihe-/Vertragsbedingungen sehen keinen gemeinsamen Vertreter vor, was zur Folge hat, dass kein gemeinsamer Vertreter gewählt werden durfte (so auch das AG Hamburg und das AG Neuruppin), weshalb die Bestellungen nichtig sein dürften;
- Sie selbst können Ihre Rechte im Insolvenzverfahren nicht mehr wahrnehmen.

Abgesehen davon, dass die Anleihebedingungen keinen gemeinsamen Vertreter vorsehen und aus diesem Grunde schon die gefassten Beschlüsse nichtig sind, wird der gemeinsame Vertreter nur Geld (wahrscheinlich sogar Ihr Geld) kosten.

Wir haben erfahren, dass einige gemeinsame Vertreter im Insolvenzverfahren der Future Business KGaA i.L. den Gläubigern Vollmachten und Honorarvereinbarungen zugesandt haben. Für uns stellt es sich so dar, dass diese gemeinsamen Vertreter nunmehr versuchen, sich ihre Honorare zu sichern und auch nicht davor zurückschrecken, Sie in Anspruch zu nehmen. Wir sind der Meinung, dass Sie auf solche gemeinsame Vertreter verzichten können und sollten.

Für einen unserer Mandanten haben wir die Bestellung des gemeinsamen Vertreters Gloeckner erfolgreich vor dem OLG Dresden angefochten (derzeit vor dem BGH anhängig).

Wir empfehlen Ihnen daher, die Bestellung Ihres „gemeinsamen Vertreters“ anzufechten.

## II. Enorme Honorarvorstellung eines Gläubigerausschussmitgliedes (Gloeckner)

Herr Rechtsanwalt Gloeckner aus Nürnberg, der den Insolvenzantrag bei der Future Business KGaA gestellt hat, wurde in tausenden Orderschuldverschreibungsserien zum „gemeinsamen Vertreter“ gewählt. Dies war ihm nur möglich, da der Insolvenzverwalter Dr. Kübler ihn als Bevollmächtigten für die Gläubigerversammlungen vorgeschlagen hatte.

Herr Gloeckner war und ist auch Mitglied des (vorläufigen) Gläubigerausschusses. Für die kurze Tätigkeit im vorläufigen Gläubigerausschuss beansprucht er bereits jetzt eine Vergütung in Höhe von rd. 190.000,00 €! Unsere Kanzlei ist und war in zahlreichen Insolvenzverfahren Mitglied in (vorläufigen) Gläubigerausschüssen, daher sind uns die üblichen Vergütungen bekannt. Regelmäßig werden für diese Aufgabe eine bescheidene Vergütung abgerechnet, z.B. 1.000,00 € oder 2.000,00 €. Die Vergütung des Gläubigerausschusses stellt eigentlich eine Aufwandsentschädigung dar, weshalb wir die Auffassung vertreten, dass die

für uns!

von Herrn Gloeckner beanspruchte Vergütung in Höhe von rd. 190.000,00 € völlig überzogen und sittenwidrig ist. Wir haben gegen diesen Antrag Rechtsmittel eingelegt, über welches nun das Landgericht Dresden zu entscheiden hat. Bitte beachten Sie, dass jeder Cent, der an die Gläubigerausschussmitglieder, Insolvenzverwalter und gemeinsame Vertreter fließt, Ihre Quote verringert, da das Geld nur einmal ausgegeben werden kann; d.h. jede Vergütung der vorgenannten Personen hat zur Folge, dass Sie weniger Geld im Insolvenzverfahren bekommen.

### III. Weiteres Vorgehen

Bitte teilen Sie uns möglichst mit dem beigefügten Antwortbogen (Anlage 2) bis zum

17.02.2017

mit, ob Sie die Bestellung des gemeinsamen Vertreters anfechten wollen. Sollte eine dahingehende Nichtigkeitsfeststellungsklage nicht bis zum Ende dieses Jahres eingereicht werden, droht die Verjährung Ihres dahingehenden Rechts. *↳ 31.12.17*

Die voraussichtlichen Kosten können Sie der *Prozesskostenrisikotabelle* (vgl. Anlage 1) entnehmen. Als Streitwert wird regelmäßig die voraussichtliche Insolvenzquote des Forderungsgläubigers angesetzt (hier wohl 20 % des Zeichnungsbetrages), bei einer Zeichnung von Höhe von 5.000,00 € also 1.000,00 €, bei Zeichnung in Höhe von 10.000,00 € also 2.000,00 €. Gewinnen Sie das Verfahren, muss die Gegenseite die gesamten Kosten tragen.

Wir benötigen von Ihnen bis zum o.g. Zeitpunkt:

- den von Ihnen ausgefüllten Antwortbogen (Anlage 2) - *warum so kurzfristig?*

Sollten Sie uns mit der weiteren Inanspruchnahme beauftragen werden wir unmittelbar nach Eingang Ihres Antwortbogens eine Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung stellen (vorausgesetzt, Sie sind rechtsschutzversichert). Unsere weitere Beauftragung können Sie auch von Zusage Ihrer Versicherung abhängig machen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Borowski  
Rechtsanwalt  
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht -

*Chancen auf Deckungs-  
zusatz?*

Anlage 1

Prozesskostenrisikotabelle<sup>1</sup>

I. Instanz

Streitwert €	Kostenrisiko
1.000,00	682,60
2.500,00	1.567,56
5.000,00	2.288,46 €
13.000,00	4.442,40 €
22.000,00	5.497,50 €
50.000,00	8.605,46 €
110.000,00	12.068,46 €
200.000,00	17.262,96 €

II. Instanz

Streitwert €	Kostenrisiko
1.000,00	792,72
2.500,00	1.819,06
5.000,00	2.650,80 €
13.000,00	5.140,66 €
22.000,00	6.372,28 €
50.000,00	9.981,84 €
110.000,00	14.167,60 €
200.000,00	20.446,24 €

I + II. Instanz Gesamt

Streitwert €	Kostenrisiko
1.000,00	1.475,32
2.500,00	3.386,62
5.000,00	4.939,26 €
13.000,00	9.583,06 €
22.000,00	11.869,78 €
50.000,00	18.587,30 €
110.000,00	26.236,06 €
200.000,00	37.709,20 €

<sup>1</sup> Die tatsächlich entstehenden Kosten können von den nachstehend aufgeführten Kostenrisiken abweichen. Die Kostenrisiken berücksichtigen die zur Zeit geltende Umsatzsteuer. Etwaige weitere Kosten, wie bspw. Fahrtkosten und Auslagen, wurden nicht berücksichtigt und wären, sofern diese entstehen, von Ihnen nur dann zu tragen, sofern eine Kostenerstattung nicht möglich ist.

ANTWORTBOGEN

bitte zurück an  
Mattil & Kollegen  
Rechtsanwalt Borowski  
Thierschplatz 3  
80538 München

möglichst bis zum

17.02.2017

Az. der Kanzlei Mattil & Kollegen: 1182/14 bitte Zutreffendes ankreuzen

- Ja, hiermit beauftrage ich/wir, [REDACTED], die Kanzlei Mattil & Kollegen mit der Einreichung einer Klage, die die Anfechtung/Nichtigkeitfeststellung der Bestellung des gemeinsamen Vertreters betr. der Zeichnung bei der Zeichnungsgesellschaft Future Business KGaA mit der Registriernummer: [REDACTED] zum Gegenstand hat.  
Über die mit der Beauftragung entstehenden Kosten wurde/n ich/wir von der Kanzlei Mattil & Kollegen heute schriftlich informiert.
- Meine obige Beauftragung mache/n ich/wir von der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung abhängig. Sollte meine Rechtsschutzversicherung nicht oder nicht rechtzeitig Deckung gewähren, so wurde ich heute von der Kanzlei Mattil & Kollegen darüber aufgeklärt, dass die Geltendmachung mit Ablauf des 31.12.2017 zu verjähren droht.
- Nein, eine Klage, die die Anfechtung/Nichtigkeitfeststellung der Bestellung des gemeinsamen Vertreters betr. der Zeichnung bei der Zeichnungsgesellschaft Future Business KGaA mit der Registriernummer: FB-OSV [REDACTED] zum Gegenstand hat, möchte ich nicht einreichen.

Ort, Datum

Unterschrift(en)